

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

Terminplan für die Durchführung der Wahlen zu dem Senat, den Fakultätsräten, zu dem Rat für Studentische Hilfskräfte und zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie jenen der Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung	2
Bekanntmachung für die Wahlen zu dem Senat, den Fakultätsräten und zu dem Rat für Studentische Hilfskräfte vom 25. September 2015	3
Bekanntmachung für die Wahl zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie jenen der Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung vom 25. September 2015	15

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11764 · justitiariat@hhu.de

TERMINPLAN

für die Durchführung der Wahlen zu dem Senat, den Fakultätsräten, zu dem Rat für Studentische Hilfskräfte und zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie jenen der Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung

Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung bis	30.09.2015
Stichtag für die Erstellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten	06.10.2015
Auslage der Verzeichnisse der Wahlberechtigten	13.-19.10.2015
Einwendungen gegen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten bis	19.10.2015
Feststellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten am	20.10.2015
Einreichung der Wahlvorschläge bis	23.10.2015
Bekanntgabe der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge bis	13.11.2015
Beantragung der Briefwahl vom	09. bis 17.11.2015
Durchführung der Urnenwahl am	24.11.2015, 9.00 bis 17.00 Uhr
Rücksendung der Briefwahlstimmen beim Wahlausschuss bis	24.11.2015,17.00 Uhr

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Wahlamt, Justitiariat
Gebäude 16.11
40204 Düsseldorf
(Telefon: 81- 10408, 81-11764 und 81-11383)
Email: wahlen@hhu.de
briefwahl@hhu.de

Hinweis: Diese Wahlbekanntmachung, die Wahlordnung und Vordrucke für Kandidaturen sind unter

<http://www.hhu.de/wahlen>

als pdf-Dokument abrufbar.

Düsseldorf, den 25. September 2015

Der Vorsitzende des gemeinsamen Wahlausschusses
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Bekanntmachung für die Wahlen zu dem Senat, den Fakultätsräten und dem Rat für die Studentischen Hilfskräfte gemäß § 9 der nachstehend bezeichneten Wahlordnung

Am 24. November 2015 werden auf der Grundlage der Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Rat für Studentische Hilfskräfte der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11. September 2015, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11. September 2015 (Nr. 24/2015), die

Wahlen zu dem Senat, zu den Fakultätsräten (innerhalb aller Gruppen) und zum Rat für Studentische Hilfskräfte (ausschließlich innerhalb der Gruppe der Studierenden)

gemäß §§ 13, 22, 28 und 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) i. V. m. §§ 4, 13, 15, 17 der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf durchgeführt.

Der **Senat** besteht aus **29** stimmberechtigten Mitgliedern: **15** Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (und zwar **fünf** aus der Medizinischen Fakultät, **vier** aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, **vier** aus der Philosophischen Fakultät und **jeweils einer bzw. einem** aus der Juristischen wie auch der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät), **fünf** Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, **fünf** Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden sowie **vier** Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung.

Ein **Fakultätsrat** wird für jede Fakultät gewählt. Den Fakultätsräten gehören als stimmberechtigte Mitglieder **acht** Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, **drei** Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden und, mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät, **zwei** Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und **zwei** Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung an. Dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gehören **drei** Vertreterinnen oder Ver-

treter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an und **keine** Vertreterin und **kein** Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an.

Dem **Rat für Studentische Hilfskräfte (SHK-Rat)** gehören **fünf** Studierende an, jeweils einer aus jeder der fünf Fakultäten.

Die Mitglieder des Senats, der Fakultätsräte und des Rates für Studentische Hilfskräfte werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlhandlung ist hochschulöffentlich.

Die Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte werden nach Gruppen getrennt gewählt; die Mitglieder des SHK-Rats werden ausschließlich in der Gruppe der Studierenden gewählt.

Die **Zugehörigkeit zu den Gruppen** bestimmt sich nach § 11 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. den §§ 9 und 79 Abs. 4 HG.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 4 Jahre bezüglich des Senats (§ 2 Abs. 6 Grundordnung) sowie 2 Jahre bezüglich der Fakultätsräte (§ 15 Abs. 4 Grundordnung).

Für die Durchführung der Wahlen hat der Senat einen gemeinsamen Wahlausschuss gewählt. Dem Wahlausschuss gehören als Mitglieder an:

für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer: Prof. Dr. Alfons Hugger

für die Gruppe der akad. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Detlef Lannert

für die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung: Waltraud Schlag

für die Gruppe der Studierenden: Martha Majewski

Als stellvertretende Mitglieder wurden gewählt:

für die Gruppe der Hochschullehrer-
innen und Hochschullehrer: N.N.

für die Gruppe der akad. Mit-
arbeiterinnen und Mitarbeiter: Ralf Matalla

für die Gruppe der Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter in Technik und Verwaltung: N.N.

für die Gruppe der Studierenden: N.N.

Den Vorsitz im gemeinsamen Wahlausschuss führt Herr Berthold Wehmhörner, Leiter der Stabsstelle Justitiariat.

Wahlberechtigt und wählbar bei den Wahlen zum Senat sind alle Mitglieder der Universität.

Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten sind das in der jeweiligen Fakultät überwiegend tätige Hochschulpersonal sowie die Studierenden, die für einen von der jeweiligen Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind, wahlberechtigt und wählbar.

Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sind jeweils an der Einrichtung wahlberechtigt und wählbar, an der sie tätig sind.

Jedes wahlberechtigtes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in einer Fakultät und - bei der Einteilung in Wahlkreise - nur in einem Wahlkreis ausüben.

Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Fakultäten bzw. Wahlkreisen angehört, muss bis zum **19. Oktober 2015** gegenüber dem Wahlausschuss (Anschrift siehe unten) schriftlich erklären, für welche Fakultät bzw. für welchen Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Anderenfalls ordnet der Wahlausschuss nach Ablauf der Frist (**19. Oktober 2015**) das betreffende Mitglied einer der Fakultäten, einem der Wahlkreise zu, denen es angehört. Für die Fakultätszugehörigkeit der Studierenden ist ihre Erklärung bei der Einschreibung/Rückmeldung maßgeblich.

Für die wahlberechtigten Mitglieder, die mehreren Gruppen angehören, gilt die Regelung des vorstehenden Absatzes entsprechend. Nach Ablauf der zuvor genannten Frist (**19. Oktober 2015**) werden Studierende, die

gleichzeitig akademische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sind, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet. Studierende, die gleichzeitig Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sind, werden der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung zugeordnet.

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie in dem für die entsprechende Wahl erstellten Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt werden. Wahlberechtigte, die ihre Mitgliedschaft spätestens am **06. Oktober 2015** erworben haben, werden in die Verzeichnisse der Wahlberechtigten aufgenommen. Die Verzeichnisse der Wahlberechtigten werden nach Fakultäten und dort jeweils nach Gruppen getrennt und strukturiert gemäß den Erfordernissen der jeweiligen Wahl von der Verwaltung erstellt.

Die Verzeichnisse der Wahlberechtigten sowie die Wahlordnung liegen zur Einsicht aus

im Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 27

vom 13. bis 19. Oktober 2015

in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Verzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerzeichnisses ergeben kann. Einwendungen gegen die Verzeichnisse können bis zum Ablauf des **19. Oktober 2015** gegenüber dem Wahlausschuss (Anschrift siehe unten) geltend gemacht werden. Der Wahlausschuss stellt die Verzeichnisse der Wahlberechtigten nach der Entscheidung über alle Einsprüche unverzüglich durch Beschluss fest. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, auch im Wege der Wahlanfechtung, ausgeschlossen.

Die Wahl erfolgt als Urnenwahl; Briefwahl ist auf Antrag zulässig. Eine Wahlbenachrichtigung wird nicht versandt.

Anträgen auf Briefwahl (schriftlich, elektronisch (briefwahl@hhu.de) oder persönlich ab dem 9. November 2015) ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum **17. November 2015** beim Wahlausschuss (Anschrift siehe unten) eingegangen sind. Der Wahlbrief muss bei Briefwahl spätestens bis zum **24. November 2015, 17.00 Uhr** bei der Universitätsverwaltung (Gebäude 16.11) eingegangen sein. Bei Rücksendung der Wahlunterlagen kann insbesondere auch von der Hauspost sowie von dem am Eingang zum Gebäude 16.11

befindlichen Terminbriefkasten (**Hinweis:** Der Terminbriefkasten befindet sich auf der Rückseite des eingeschossigen älteren Gebäudeteils der Universitätsverwaltung (Geb. 16.11), rechts neben dem Treppenaufgang; freistehender Edelstahlkasten) Gebrauch gemacht werden.

Die Urnenwahl findet **am 24. November 2015 in der Zeit von 9.00 bis 17.00 Uhr** statt.

Im Gegensatz zu den bisherigen Gremienwahlen befinden sich diesmal **alle Wahllokale** zentral im **Gebäude 23.21 (im Foyer vor dem Hörsaal 3 H)**.

Mitglieder einer Fakultät können nur in dem dort für ihre Fakultät eingerichteten Wahllokal ihre Stimme abgeben.

Für die Fakultätszugehörigkeit der Studierenden ist die Erklärung bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung maßgeblich.

Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin bzw. der Wähler einen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Die Stimmabgabe wird im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkt.

Wird bei der späteren Auszählung der Briefwahlstimmen anhand des Vermerks im Verzeichnis der Wahlberechtigten festgestellt, dass das betreffende Mitglied von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, so ist die Briefwahlstimme ungültig.

Die den Gruppen zur Verfügung stehenden Sitze werden bei den Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten nach dem Prinzip der personalisierten Verhältniswahl vergeben. Die Wahlen zum Rat für Studentische Hilfskräfte erfolgen als Persönlichkeitswahl.

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Bei den Wahlen zum Senat wählt die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ihre Vertreterinnen und Vertreter in fünf Fakultätswahlkreisen. Die übrigen Gruppen (akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierende sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung) wählen jeweils in einem universitätsweiten Wahlkreis.

Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten - mit Ausnahme der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer - bildet jede Fakultät jeweils einen Wahlkreis. Für die Wahlen in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden die Fakultäten - mit Ausnahme der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät - in die aus der **Anlage 1** ersichtlichen Wahlkreise und Bereiche untergliedert (siehe Seite 13 ff.). Die Juristische und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bilden in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jeweils nur einen Wahlkreis.

Bei den Wahlen zum SHK-Rat bildet jede Fakultät einen Wahlkreis.

Jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied einer Mitgliedergruppe kann sich selbst oder andere Mitglieder seiner Gruppe in seinem Wahlkreis zur Wahl vorschlagen. Im Falle der personalisierten Verhältniswahl (Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten innerhalb aller Gruppen) sind für die **Einreichung der Wahlvorschläge** folgende Regelungen zu beachten:

1. Die Wahlvorschläge auf jeder Liste sollen mindestens eine Kandidatin oder Kandidaten mehr umfassen als die Zahl der in dem Wahlkreis zu vergebenen Sitze.
2. Bei den Wahlvorschlägen soll auf die geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden.
3. Die Listenwahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) eine oder einen für die Liste Verantwortliche bzw. Verantwortlichen,
 - b) Bezeichnung der Gruppe,
 - c) ein kennzeichnendes Stichwort (**keine Gremienbezeichnung möglich**),
 - d) Name, Vorname, Fakultäts- und Fachzugehörigkeit oder Dienststelle der Kandidatinnen und Kandidaten,
 - e) das Geburtsdatum,
 - f) bei den Mitgliedern der nichtstudentischen Gruppen die Amts- oder Dienstbezeichnung,
 - g) eine schriftliche Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten, eine eventuelle Wahl anzunehmen,
 - h) falls bei den Wahlvorschlägen eine geschlechtsparitätische Repräsentanz nicht erreicht wurde, die hierfür maßgeblichen Ausnahmegründe.
4. Ist kein kennzeichnendes Listenstichwort angegeben, vergibt der Wahlausschuss ein Stichwort. Ist keine Person als Verantwortliche für die Liste benannt, gilt die erste in der Liste aufgeführte Person als Verantwortliche.
5. Jede Kandidatin und jeder Kandidat darf bei jeder der ausgeschriebenen Wahlen jeweils nur auf einer Liste geführt werden.

Bei der Wahl zum Rat für die Studentischen Hilfskräfte gelten für die Wahlvorschläge folgende Regelungen:

1. Bei den Wahlvorschlägen soll auf die geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden.
2. Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben erhalten:
 - a) eine oder einen für die Wahlvorschläge Verantwortliche oder Verantwortlichen,
 - b) Name, Vorname, Fakultätszugehörigkeit, Geburtsdatum der Kandidatinnen und Kandidaten,
 - c) eine schriftliche Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten, eine eventuelle Wahl anzunehmen,

- d) falls bei den Wahlvorschlägen eine geschlechtsparitätische Repräsentanz nicht erreicht wurde, die hierfür maßgebenden Ausnahmegründe.

Die Listenwahlvorschläge sowie im Falle der Persönlichkeitswahl die Einzelkandidaturen sind bis zum **23. Oktober 2015** beim Wahlausschuss (Anschrift siehe unten) einzureichen.

Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Es wird empfohlen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke sind unter <http://www.hhu.de/wahlen> als pdf-Dokument abrufbar. Sie können auch bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift und Telefonnummern siehe unten) angefordert werden.

Der Wahlausschuss prüft die fristgemäß eingereichten Wahlvorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist er sie zurück und fordert im Fall behebbarer Mängel die für die Wahlvorschläge Verantwortlichen auf, die Mängel umgehend zu beheben.

Der Wahlausschuss veröffentlicht spätestens am **14. November 2015** die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität.

Die Reihenfolge der Listenwahlvorschläge in der Veröffentlichung ermittelt der Wahlausschuss durch Los. Im Falle der Persönlichkeitswahl erfolgt die Veröffentlichung der Kandidaturen in alphabetischer Reihenfolge.

Gegen die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen oder die Streichung von Personen kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe von den Verantwortlichen oder den gestrichenen Personen Einspruch beim Wahlausschuss eingelegt werden. Dieser entscheidet unverzüglich über den Einspruch. Diese Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren gemäß § 18 der Wahlordnung nicht aus.

Nach Abschluss der Wahlen ermittelt der Wahlausschuss die Wahlergebnisse, stellt sie fest und veröffentlicht sie in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität.

Gegen die Gültigkeit der Wahlen kann jede und jeder Wahlberechtigte sowie jede und jeder Wahlvorschlagsberechtigte binnen **sieben** Tagen nach der Bekanntmachung der Wahlergebnisse in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität beim Wahlausschuss (Anschrift siehe unten) schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben. Über die Einsprüche entscheidet das Rektorat auf der Grundlage eines Berichts des Wahlausschusses.

Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit bzw. die Wahlberechtigung oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

Bei Bedarf kann die Wahlordnung unter

<http://www.hhu.de/wahlen>

als pdf-Dokument abgerufen oder beim Wahlausschuss angefordert werden.

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Wahlamt, Justitiariat

Gebäude 16.11

40204 Düsseldorf

Email: wahlen@hhu.de und briefwahl@hhu.de.

Die Geschäftsstelle erteilt Auskunft unter den Telefonnummern 81-10408, 81-11764 und 81-11383.

Berthold Wehmhörner

Vorsitzender des gemeinsamen Wahlausschusses

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 3 WO)

A. Philosophische Fakultät

Wahlkreis 1 (2 Sitze)

Bereich A:

Institut für Sprache und Information

Bereich B:

Institut für Germanistik

Wahlkreis 2 (2 Sitze)

Bereich A:

Institut für Philosophie

Institut für Modernes Japan

Bereich B:

Institut für Sozialwissenschaften

Wahlkreis 3 (2 Sitze)

Bereich A:

Institut für Geschichtswissenschaften

Bereich B:

Institut für Kunstgeschichte

Institut für Medien- und Kulturwissenschaft

Wahlkreis 4 (2 Sitze)

Bereich A:

Institut für Jüdische Studien

Institut für Anglistik und Amerikanistik

Bereich B:

Institut für Romanistik

Institut für Klassische Philologie

B. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Wahlkreis 1 (2 Sitze)

Wissenschaftliche Einrichtung Biologie

Wahlkreis 2 (2 Sitze)

Bereich A:

Wissenschaftliche Einrichtung Chemie

Bereich B:

Wissenschaftliche Einrichtung Pharmazie

Wahlkreis 3 (2 Sitze)

Bereich A:

Mathematisches Institut

Bereich B:

Wissenschaftliche Einrichtung Experimentelle Psychologie

Wahlkreis 4 (2 Sitze)

Bereich A:

Wissenschaftliche Einrichtung Physik

Bereich B:

Wissenschaftliche Einrichtung Informatik

C. Medizinische Fakultät

Wahlkreis 1 (2 Sitze)

Bereich A:

Zentrum für Anatomie und Hirnforschung

Zentrum für Physiologie

Zentrum für Biochemie und Molekularbiologie

Centre for Health and Society

Bereich B:

Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
Institut für Stammzellforschung und regenerative Medizin
Institut für Transplantationsdiagnostik und Zelltherapeutika
Professuren für Umweltmedizinische Forschung (IUF)
Professur für Pathobiochemie
Professur für Biometrie

Wahlkreis 2 (2 Sitze)

Bereich A:

Institut für Molekulare Medizin
Zentrum für Pathologie
Zentrum für Pharmakologie und Toxikologie
Zentrum für Ökologische Medizin

Bereich B:

Institut für Geschichte der Medizin
Zentralinstitut für Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik
Institut für Hämostaseologie und Transfusionsmedizin
Institut für Lasermedizin
Zentrum für Med. Mikrobiologie, Krankenhaushygiene und Virologie
Klinisches Institut für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie

Wahlkreis 3 (2 Sitze)

Bereich A:

Zentrum für Operative Medizin I
Zentrum für Operative Medizin II

Bereich B:

Zentrum für Operative Medizin III

Klinik für Anästhesiologie

Wahlkreis 4 (2 Sitze)

Bereich A:

Zentrum für Innere Medizin und Neurologie (mit Ausnahme der Neurologischen Klinik)

Professur für Innere Medizin - Klinische Diabetologie -

Bereich B:

Neurologische Klinik

Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin

Zentrum für Radiologie

Der Vorsitzende des gemeinsamen Wahlausschusses
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Bekanntmachung für die Wahl zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie jenen der
Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung

Am 24. November 2015 werden auf der Grundlage des § 23 der Wahlordnung die Wahlen zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie jene der Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung durchgeführt.

Dem **Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung** der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (diese Wahl erfolgt lediglich für das Institut für Wettbewerbsökonomie DICE; weitere wissenschaftliche Einrichtungen wurden in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nicht gebildet), der Philosophischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bzw. einer Abteilung ohne Aufgaben in der Krankenversorgung der Medizinischen Fakultät gehören als stimmberechtigte Mitglieder die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kraft Amtes sowie die gewählten Vertreterinnen und Vertreter aus den anderen Gruppen an. Gehören dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung/Abteilung bis zu sieben Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, wird jeweils ein Mitglied, gehören ihm acht bis vierzehn Mitglieder an, werden jeweils zwei Mitglieder, anderenfalls jeweils drei Mitglieder aus den anderen Gruppen gewählt. Davon abweichend gehört einer Abteilung ohne Aufgaben in der Krankenversorgung keine Vertreterin bzw. kein Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

(**Hinweis:** In der Juristischen Fakultät wird eine „Vorstandswahl“ derzeit nicht durchgeführt, da hier keine wissenschaftlichen Einrichtungen gebildet wurden.)

Bei den Wahlen zu den Vorständen bildet jede wissenschaftliche Einrichtung/Abteilung ohne Aufgaben in der Krankenversorgung für jede an der Wahl beteiligte Mitgliedergruppe jeweils einen Wahlkreis. Die einzelnen Einrichtungen/Abteilungen sowie die Zahl der jeweils zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der nichtprofessoralen Gruppen ergeben sich aus der beigefügten **Anlage 2** (siehe Seite 19 ff).

Bei den Wahlen zu den Vorständen gilt hinsichtlich des Wahlrechts und der Wählbarkeit folgendes:

Jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied einer Mitgliedergruppe kann sich selbst oder andere Mitglieder seiner Gruppe zur Wahl vorschlagen.

Die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind jeweils bei der Einrichtung/Abteilung wahlberechtigt und wählbar, der sie zugeordnet sind.

In der Gruppe der Studierenden sind diejenigen Studierenden wählbar, die an der jeweiligen Einrichtung/Abteilung schwerpunktmäßig tätig sind. Der Nachweis der schwerpunktmäßigen Tätigkeit an einer Einrichtung/Abteilung wird durch die Vorlage einer von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan ausgestellten Bescheinigung geführt. Eine Studierende bzw. ein Studierender ist insbesondere dann an einer Einrichtung/Abteilung schwerpunktmäßig tätig, wenn sich aus ihrer oder seiner Tätigkeit im Hauptstudium, als studentische Hilfskraft oder als Diplomandin oder Diplomand bzw. Doktorandin oder Doktorand eine enge fachliche Beziehung zu der Einrichtung/Abteilung ergibt. Jede Studierende bzw. jeder Studierende, die oder der an mehr als einer Einrichtung/Abteilung schwerpunktmäßig tätig ist, muss bei der Kandidatur entscheiden, für welche Einrichtung/Abteilung sie oder er wählbar sein will. Die Entscheidung ist für das Wahlverfahren unwiderruflich.

Aktiv wahlberechtigt sind die studentischen Vertreterinnen und Vertreter sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter im betreffenden Fakultätsrat. Findet während der Wahl ein Wechsel statt, so steht der nachrückenden studentischen Vertreterin oder dem nachrückenden studentischen Vertreter das Wahlrecht nur zu, wenn die ausscheidende studentische Vertreterin oder der ausscheidende studentische Vertreter hiervon noch überhaupt keinen Gebrauch gemacht hat.

Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sind jeweils an der Einrichtung wahlberechtigt und wählbar, an der sie tätig sind.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Für die Einreichung der **Wahlvorschläge** sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Die Zahl der in einem Wahlkreis aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten soll mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der zu vergebenen Sitze
2. Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Bezeichnung der Gruppe,
 - b) Name, Vorname und Geburtsdatum der Kandidatin oder des Kandidaten,
 - c) die Einrichtung/Abteilung,
 - d) bei Studierenden: Bescheinigung der Dekanin/des Dekans über die schwerpunktmäßige Tätigkeit.

Die Wahlvorschläge sind bis zum **23. Oktober 2015** beim Wahlausschuss (Anschrift siehe unten) einzureichen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung der Kandidatin und des Kandidaten vorzulegen, eine eventuelle Wahl anzunehmen. Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Es wird empfohlen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke sind unter

<http://www.hhu.de/wahlen>

abrufbar oder können bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift und Telefonnummern siehe unten) angefordert werden.

Der Wahlausschuss prüft die fristgemäß eingereichten Wahlvorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist er sie zurück und fordert im Fall behebbarer Mängel die für die Wahlvorschläge Verantwortlichen auf, die Mängel umgehend zu beheben.

Im Übrigen können die Angaben, insbesondere zu den nachstehend aufgeführten Punkten, der ebenfalls in dieser Ausgabe der Amtlichen Bekanntmachungen abgedruckten Wahlbekanntmachung (Seite 3 ff.) entnommen werden:

- Wahlausschuss - **Seiten 4 bis 5** -
- Zugehörigkeit zu den Gruppen - **Seite 5** -
- Zugehörigkeit zu mehreren Mitgliedergruppen - **Seite 6** -
- Verzeichnisse der Wahlberechtigten (Auslage, Einwendungen) – **Seite 6** -
- Briefwahl – **Seiten 6 bis 7** -
- Wahllokale (einschließlich Stimmabgabe) - **Seite 7** -
- Veröffentlichung der Wahlvorschläge, Bekanntmachung der Wahlergebnisse und Wahlanfechtung - **Seiten 9 bis 10** -

Bei Bedarf können die die Wahlordnung unter

<http://www.hhu.de/wahlen>

als pdf-Dokument abgerufen oder beim Wahlausschuss angefordert werden.

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Wahlamt, Justitiariat

Gebäude 16.11

40204 Düsseldorf

Email: wahlen@hhu.de

briefwahl@hhu.de

Die Geschäftsstelle erteilt Auskünfte unter den Telefonnummern 81-10408, 81-11764 und 81-11383.

Berthold Wehmhörner

Vorsitzender des gemeinsamen Wahlausschusses

Anlage 2

(A) **Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung der Medizinischen Fakultät**

(Für alle nachstehend aufgeführten Abteilungen ist jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen.)

Zentrum für Anatomie und Hirnforschung

Institut für Anatomie I

Institut für Anatomie II

C. u. O. Vogt-Institut für Hirnforschung

Zentrum für Physiologie

Institut für Herz- und Kreislaufphysiologie

Institut für Neuro- und Sinnesphysiologie

Zentrum für Biochemie und Molekularbiologie

Institut für Biochemie und Molekularbiologie I

Institut für Biochemie und Molekularbiologie II

Centre for Health and Society

Institut für Medizinische Soziologie

Institut für Arbeits- und Sozialmedizin

Institut für Medizinische Biometrie und Bioinformation

Institut für Allgemeinmedizin

Institut für Klinische Neurowissenschaften und Medizinische Psychologie

Zentrum für Molekulare Medizin

Institut für Molekulare Medizin I

Institut für Molekulare Medizin II

Institut für Molekulare Medizin III mit Schwerpunkt Kardiovaskuläre Forschung

Zentrum für Pharmakologie und Toxikologie

Institut für Pharmakologie und klinische Pharmakologie

Institut für Toxikologie

Abteilungen ohne Zuordnung zu einem Zentrum

Institut für Geschichte der Medizin

Institut für Stammzellforschung und regenerative Medizin

Institut für Experimentelle und Translationale Bildgebung

(B) Wissenschaftliche Einrichtungen der Philosophischen Fakultät

(Für die mit „2“ gekennzeichneten Einrichtungen sind jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen; bei den anderen Einrichtungen der Philosophischen Fakultät ist jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen.)

2 Institut für Sprache und Information

2 Institut für Germanistik

1 Institut für Philosophie

Institut für Modernes Japan

3 Institut für Sozialwissenschaften

2 Institut für Geschichtswissenschaften

Institut für Kunstgeschichte

Institut für Medien- und Kulturwissenschaft

Institut für Jüdische Studien

Institut für Anglistik und Amerikanistik

Institut für Romanistik

Institut für Klassische Philologie

(C) Wissenschaftliche Einrichtungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

(Für die mit „2“ gekennzeichneten Einrichtungen sind jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter und für die mit „3“ gekennzeichneten Einrichtungen jeweils drei Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen.)

2 Mathematik

3 Physik

3 Chemie

2 Pharmazie

3 Biologie

2 Experimentelle Psychologie

2 Informatik

(D) Wissenschaftliche Einrichtung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

(Für die nachstehend aufgeführte Einrichtung ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen)

Institut für Wettbewerbsökonomie (DICE)

(E) Juristische Fakultät

In der Juristischen Fakultät wurden keine wissenschaftlichen Einrichtungen gebildet.